

FEBRUAR 2016

mandat
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



MANDAT aktuell

Die Februar-Nummer bringt:
Hauptänderungen im MwSt.-Gesetz
Änderung bei der Zuweisung von 2 % der Einkommensteuer

HAUPTÄNDERUNGEN IM MWST.-GESETZ

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters informierten wir Sie über die Einführung der inländischen Selbstversteuerung im Bauwesen. In der Februarausgabe widmen wir uns weiteren Änderungen, die die Novelle des MwSt.-Gesetzes mit sich bringt, die am **1. Januar** und am **1. April 2016** in Kraft tritt.

Neue Bedingungen für die Erstattung eines übermäßigen Abzugs:

Mit Wirksamkeit ab **1. Januar 2016** führt die Novelle des MwSt.-Gesetzes die Erleichterung der Bedingungen für eine frühere Erstattung eines übermäßigen Abzugs in einer verkürzten 30-tägigen Frist nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung ein.

Der übermäßige Abzug wird in einer verkürzten 30-tägigen Frist nach Erfüllung der folgenden Bedingungen erstattet:

- **in den letzten 6 Monaten hat der Steuerzahler keine offenen Versicherungsbeiträge (die Frist für die Beurteilung offener Beiträge wurde von 12 auf 6 Monate verkürzt),**
- **Steuerschulden und Zollschulden gegenüber dem Finanz- und Zollamt und offene Pflichtversicherungsbeiträge dürfen zusammen die Summe von 1000 EUR nicht überschreiten (ursprünglich 0 EUR).**

Die Novelle des MwSt.-Gesetzes ändert außerdem die Frist, wann der Anspruch auf Erstattung eines übermäßigen Abzugs geltend gemacht werden kann, und zwar von 6 Monate auf 3 Monate, wenn die Durchführung einer Steuerprüfung nicht ermöglicht wird. Wenn der Steuerzahler dem Finanzamt die Steuerprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn ermöglicht, erlischt der Anspruch auf Erstattung eines übermäßigen Abzugs am letzten Tag des dritten Monats, und dies in der Höhe, in der seine Entstehung in der Steuererklärung oder in der nachträglichen Steuererklärung geltend gemacht wurde.

Kriterien für den Steuerabzug:

Die Novelle des MwSt.-Gesetzes legt mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2016 Kriterien fest, auf deren Grundlage **der Steuerzahler das Verhältnis der Nutzung empfangener Ware und Dienstleistungen für unternehmerische Zwecke und für andere als unternehmerische Zwecke bestimmt, wie auch das Verhältnis der Nutzung von immobiltem Anlagevermögen für unternehmerische Zwecke und für andere als unternehmerische Zwecke.** Diese Nutzungsverhältnisse bestimmt der Steuerzahler nach:

- **der Höhe der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und anderer Einkünfte als aus unternehmerischer Tätigkeit; im Fall von Immobilien nach der Fläche der Immobilie, die für unternehmerische Zwecke und für andere als unternehmerische Zwecke genutzt wird,**



Martin Šiagi

e-mail: martin.siagi@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-14

HAUPTÄNDERUNGEN IM MWST.-GESETZ

- **der Dauer der Nutzung von Sachvermögen, immobilem Vermögen und Dienstleistungen für unternehmerische Zwecke und für andere als unternehmerische Zwecke,**
- **einem anderen vom Steuerzahler gewählten Kriterium, dessen Anwendung den Umfang der Nutzung von Sachvermögen, immobilem Investitionsvermögen und Dienstleistungen für unternehmerische Zwecke und für andere als unternehmerische Zwecke objektiv widerspiegelt.**

Immobilien Investitionsvermögen im Sinne des MwSt.-Gesetzes sind Gebäude, Baugrundstücke, Wohnungen und Gewerberäume, Aufbauten auf Gebäuden, Anbauten an Gebäude und bauliche Veränderungen von Gebäuden, Wohnungen und Gewerberäumen, die eine Baugenehmigung erfordern.

Ausweisung vereinfachter Rechnungen im Kontrollbericht:

Gemäß dem gegenwärtigen Wortlaut des MwSt.-Gesetzes werden im Kontrollbericht Angaben von allen eingegangenen vereinfachten Rechnungen ausgewiesen, bei denen der Empfänger der Ware oder Dienstleistung den Abzug der MwSt. geltend macht, in Gesamtsummen, und zwar in Gesamtsumme der Besteuerungsgrundlagen, der Gesamtsumme der Steuer und der Gesamtsumme der abgezogenen Steuer.

Mit Wirksamkeit ab 1. April 2016 wird in Teil B.3 des Kontrollberichts die Pflicht zur Angabe der Abzüge von vereinfachten Rechnungen eingeführt, und zwar in Gliederung nach einzelnen Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen, wenn der Steuerzahler aus vereinfachten Rechnungen einen Steuerabzug in Höhe von 3000 EUR und mehr geltend macht.

Das bedeutet, dass wenn der Steuerzahler für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat oder Quartal) das Limit von 3000 EUR erreicht, und dies bei der Gesamtsumme der Steuerabzüge aus vereinfachten Rechnungen von einzelnen Lieferanten, wird er verpflichtet sein, Angaben aus allen vereinfachten Rechnungen in Gliederung nach Lieferanten mit Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer und der Höhe des Steuerabzugs anzuführen.

Durch die angeführte Rechtsregelung kommt es zur Änderung des Formulars „Kontrollbericht“.



Robert Jex

e-mail: robert.jex@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-13

ÜBERSEHEN SIE NICHT

Änderung bei der Zuweisung von 2 % der Einkommensteuer

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes führte ab 1. Januar 2016 eine Änderung bei der Nutzung des Anteils an bezahlter Steuer für besondere Zwecke ein. Bei juristischen Personen handelt es sich um die Änderung der Höhe des Prozentsatzes an bezahlter Steuer im Fall, wenn die Finanzmittel nicht als Spende gewährt werden. **Steuersubjekte, die Finanzmittel nicht in der gesetzlich festgelegten Höhe von 0,5 % der bezahlten Steuer spenden, können einem Antragsteller keine Summe bezahlter Steuer bis zur Höhe von 2 % überweisen, sondern nur bis zur Höhe von 1 % bezahlter Steuer.**

Durch die Novelle wird gleichzeitig auch die Möglichkeit eingeführt, dem Empfänger Angaben über den Steuerzahler mitzuteilen, der ihm den Anteil an bezahlter Steuer überwies, und zwar wenn der Steuerzahler in der Erklärung über die Überweisung des Anteils an bezahlter Steuer seine Zustimmung zur Informierung des Empfängers erteilt, dass er ihm einen Anteil an bezahlter Steuer überweist.

Die Änderung des überwiesenen prozentualen Anteils an bezahlter Steuer einer juristischen Person wird erstmals bei Überweisung des Anteils an bezahlter Steuer nach dem 31.12.2015 angewendet.

Wichtige Termine

Eine Übersicht über die wichtigen Termine für Februar bis März 2016 finden Sie auf unserer Webseite <http://www.mandat.sk>



Jana Princová

e-mail: jana.princova@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-35

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.